№ 12.

Breslauer Kreisblatt.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 25. März 1854.

Bekanntmachungen.

Die Feld-Polizeiordnung betreffend.

Häufig bleiben Feldfrevel und sonstige Uebertretungen der Feld-Polizei-Ordnung ungestraft, weil es nicht möglich gewesen ist, den Thatbestand gehörig festzustellen und den Beweis zu führen.

Um diesen Uebelstand möglichst zu beseitigen, mache ich die Herrn Rittergutsbesitzer und die Gemeinden des Kreises auf folgende Vorschriften der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 G.-S. S. 376 aufmerksam:

§ 50. Die Gemeinde kann beschließen, daß für den ganzen Gemeindebezirk oder für einzelne Theile desselben Feldhüter bestellt werden, denen die Beaufsichtigung und Sicherung der Gärten, Aecker, Wiesen und deren Früchte gegen Entwendungen und sonstige Beschädigungen, so wie die Verfolgung, Pfändung und Anzeige der Beschädiger obliegt. Auch können zu diesem Zwecke Mitglieder der Gemeinde zu Ehrenfeldhütern (Feldherren) ernannt werden.

§ 51. Den Feldhütern und Ehrenfeldhütern (§ 50.) soll in Ansehung dessen, was sie über verübte Feldfrevel aus eigener Wahrnehmung bekunden, **voller Glaube beigemessen werden,** wenn dieselben 1) hinsichtlich ihrer Tüchtigkeit zu dem Geschäfte von dem Landrathe geprüft und bestätigt, sodann 2) gerichtlich ein für allemal dahin eidlich verpflichtet sind:
daß sie die Feldfrevel, welche in den ihrer Aufsicht anvertrauten Bezirken vorfallen und zu ihrer Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, auch was sie über die That-Umstände der Frevel und über deren Urheber und Theilnehmer ent-

weder aus eigener Sinneswahrnehmung oder durch fremde Mittheilung erfahren, mit genauer Beachtung dieses Unterschiedes angeben wollen und

3. keinen Denunzianten-Antheil genießen, auch nicht Pfandgelder beziehen.

§ 52. Auch den zu keinem Gemeinde-Verbande gehörigen Gutsbesitzern ist die Anstellung von dergleichen Feldhütern (§§ 50 u. 51) gestattet.

Ich überlasse den Dominien und Gemeinden hiernach wegen der Bestätigung und Vereidigung der bereits angestellten oder noch anzustellenden Feldhüter und Ehrenfeldhüter die weitern Anträge zu machen und bemerke nur noch, daß wenn bereits vereidete Polizeiverwalter, Scholzen oder Gerichtsmänner zu Ehrenfeldhütern ernannt werden sollten, deren nochmalige Vereidigung nicht nothwendig ist, da die von denselben mit Bezug auf den von ihnen geleisteten Diensteid gemachten Anzeigen bereits vollen Glauben haben.

Zu Ehrenfeldhütern für die Dominialbezirke eignen sich besonders die auf denselben angestellten Jäger, Gärtner, Wirthschaftsschreiber, Feldschaffer u. s. w. vorausgesetzt, daß dieselben sonst unbescholten und zuverlässig sind.

Die nach § 51 vereideten Feldhüter und Ehrenfeldhüter haben dann in den der Königl. Polizeianwaltschaft einzureichenden Denunciationen stets den Zusatz zu machen: „Die Richtigkeit dieser Anzeige versichere ich mit Bezug auf den von mir am ten 185 als Feldhüter (Ehrenfeldhüter) ein für allemal geleisteten Eid und bemerke, daß ich keinen Denunzianten-Antheil genieße, auch nicht Pfandgelder beziehe."

Daß übrigens diese Feldhüter mit den Bestimmungen der Feldpolizeiordnung — wovon besondere Abdrücke in allen Buchhandlungen zu haben sind — genau bekannt gemacht werden müssen, versteht sich von selbst.

Breslau, den 19. März 1854.

Mit Bezug auf die im Amtsblatte pro 1850 S. 542—546 abgedruckten Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserven und Landwehrmannschaften zu den Fahnen beauftrage ich die Ortsgerichte, den Reserven und Landwehrmannschaften 1. Aufgebots bekannt zu machen, daß etwaige Gesuche um Nichteinstellung für den Fall einer bis zum Herbst stattfindenden Mobilmachung der Armee bis **spätestens zum 15. April d. J.** nach dem vorgeschriebenen Formular (Kreisblatt pro 1851 Nr. 21.) eingereicht werden müssen.

Ich mache aber darauf aufmerksam, daß nur in den Fällen auf eine Berücksichtigung zu rechnen ist, wo die in § 9. der Eingangs erwähnten Verordnung angeführten Reclamationsgründe unzweifelhaft vorhanden sind.

Eine Klassification oder Zurückstellung der Mannschaften 2. Aufgebots findet vorläufig nicht statt.

Diejenigen Gesuche, welche im Herbst v. J. eingereicht und nach der Kreisblattverfügung vom 16. Januar d. J. damals berücksichtigt und nicht bereits erneuert worden sind, werden mit dieser Nummer des Kreisblattes den betreffenden Ortsgerichten zurückgesendet. Sollten die damals berücksichtigten Individuen ihre abermalige Zurückstellung beanspruchen, so sind diese Gesuche ebenfalls bis zum 15. April zurückzureichen, nachdem auf einem anzuheftenden Bogen pflichtgetreu bemerkt worden ist, ob

die Verhältnisse, auf Grund deren die frühere Zurückstellung verfügt wurde, dieselben geblieben sind oder ob und in wiefern sich dieselben geändert haben.

Ich empfehle die gewissenhafte und vollständige Ausfüllung der vorgeschriebenen Formulare. Unwahre Angaben würden strenge Strafen; unvollständige Nachweise aber die Nichtberücksichtigung der Gesuche zur Folge haben.

Breslau den 21. März 1854.

Bekanntmachung, den Anbau von Krapp betreffend.

In dem Wunsche, eine Verbesserung und Ausdehnung des schlesischen Krappbaues herbeizuführen, und in der Ueberzeugung, daß zur gedeihlichen Kultur dieser Pflanze von Zeit zu Zeit ein Wechsel des Samens oder der Pflanzkeime nothwendig sei, haben wir aus der Gegend von Avignon und Smyrna mehre Centner keimfähigen Krappsamen bezogen, und denselben gegen die Selbstkosten den Anbauern von Krapp abzulassen. Von heute ab können Krappanbauer diesen Samen in beliebigen, auch ganz kleinen, Quantitäten zu 10 Sgr. pro Pfund bei der Handlung Goldschmidt und Comp., Junkernstraße Nr. 12, welche die Abgabe des Samens freundlichst übernommen hat, erhalten.

Breslau, den 20. März 1854. **Die Handelskammer.**

Personal-Chronik.

Es ist vereidiget worden:

Der Erbsaß Gottlieb Röthe zu Lehmgruben als Gerichtsmann.

Breslau den 22. März 1854.

Aufenthaltsermittelungen.

Es ist mir der gegenwärtige Aufenthalt nachbenannter Personen zu wissen nöthig, und erwarte ich baldige Anzeige, falls solche im Kreise leben oder betroffen werden:

1. Anna Rosina Klatt zu Kl. Tinz, welche sich am 28. Februar d. J. von dort entfernte; um sich einen Dienst zu suchen, noch nicht zurückgekehrt ist, und vermuthet wird, daß sie sich zwecklos umhertreibt.

2. Freigärtner Gottlieb Pfohl zu Brocke ging den 12. d. M. früh gegen 5 Uhr von Hause weg, angeblich nach Schmolz, um sich dort eine Häuslerstelle zu kaufen. Pfohl ist nach der von seiner Frau gemachten Nachfrage in Schmolz nicht gewesen, und sie befürchtet, da ihr Mann seit Kurzem einen Tiefsinn merken ließ, daß ihn ein Unglück getroffen.

3. Der Schuhmachergeselle Ernst Sommer von Lorankwitz, welcher im abgewichenen Jahre wegen rückfälligen Landstreichens eine 6wöchentliche Gefängnißstrafe und eine 6monatliche Detention im Corrections-Hause zu Schweidnitz verbüßte, hat bei seinem Meister in Wangern einige Entwendungen begangen, und sich heimlich entfernt. Der Sommer treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher und ist im Betretungsfalle festzunehmen, und dem Königl. Rentamte hier zum weiteren Verfahren Anzeige zu machen.

Breslau, den 22. März 1854.

Bestrafungen.

1. Fleischergeselle Carl Gottschalk aus Meleschwitz, wegen Landstreichens im 4. Rückfalle mit 7 Wochen Gefäng. und demnächstiger Einsperrung in ein Arbeitshaus.
2. Tagearb. Gottlob Sonnabend zu Grüneiche, wegen Diebstahls nach einmaliger Bestrafung mit 2 J. u. 1 Monat Zuchthaus und Polizei-Aufsicht auf 3 Jahr.
3. Tagearb. Joh. Carl Wilh. Ruppelt zu Bettlern, wegen Diebstahls mit 1 Woche Gefängniß.
4. Dienstgärtner Valentin Jagode zu Grunau, wegen rückfälligen Diebstahls mit 3 Wochen Gefäng.
5. Tagearb. Lorenz Kasparek zu Gr. Mochbern, wegen Landstreichens mit 1 Woche Gef. und demnächstiger Einsperrung in ein Arbeitshaus.
6. Kretschampächter August Dreßler zu Bischwitz a./B., wegen Gestattung von Hazardspiel mit 20 Rthlr. Geldbuße oder 14 Tagen Gefängniß.
7. Tagearb. Anton Robert Gavel zu Wüstendorf, wegen Bettelns mit 1 Tag Gefängniß.
8. Tagearb. Franz Schölzel zu Schosnitz, wegen Diebstahls mit 8 Wochen Gef., Verlust der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr und 1 Jahr Polizei-Aufsicht.
9. Der vormalige Handlungsdiener Herrmann Franke, Sohn des Schullehrer Franke zu Bettlern, wegen unbefugten Hausirhandels mit Cigarren mit 4 Wochen Gefängniß, weil derselbe die gegen ihn erkannte Geldbuße von 48 Rthlr. nicht erlegen konnte.
10. Schäferjunge Gottfried Gröschner von Schiedlagwitz, wegen Diebstahls mit 3 M. Gef. und Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr.
11. Tagearbeiter Franz Pohl zu Wangern, wegen Landstreichens im Rückfalle mit 8 Wochen Gef. und demnächstiger Einsperrung in ein Arbeitshaus.
12. Tagearbeiter Carl Krupke zu Schönbankwitz, wegen rückfälligen Landstreichens und Bettelns mit 6 Wochen Gef. und demnächstiger Einsperrung in ein Arbeitshaus.
13. Tagearbeiter Gottfried Karbe von Bischwitz a./B., wegen rückfälligen Landstreichens und Bettelns mit 5 Wochen Gefängniß und demnächstiger Einsperrung in ein Arbeitshaus.
14. Schmiedelehrling Ernst Wilhelm Weidner von Wüstendorf, wegen Diebstahls und Landstreichens mit 1 J. u. 1 W. Gef., Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr u. 1 Jahr Polizei-Aufsicht, so wie nach ausgestandener Strafe Einsperrung in ein Arbeitshaus.
15. Schuhmacher Anton Gräber zu Reppline, wegen Führung eines falschen Namens mit 2 Rthlr. Geldstrafe im Unvermögensfalle 1 Tag Gef. und wegen verbotwidrigen Tabakrauchens mit 1 Rthlr. Strafe zur Orts-Armen-Kasse von Sambowitz, im Unvermögensfalle mit 1 Tag Gefängniß.

Breslau, den 22. März 1854. **Königlicher Landrath,**
Freiherr v. Ende.

Druckfehler-Berichtigung.

Kreisblatt Nr. 8 Seite 30, Zeile 2 von oben muß es statt Seite 105—107 heißen: 213—216.

Gefunden.

Am 21. huj. fand sich auf dem Paschwitzer Territorio zu dem hiesigen Dienstjunge Kluge ein getiegerter männlicher Hund (Fleischerhund-Race), mit schwarzen Ohren, weißer Kehle und dergleichen Füßen gezeichnet, welcher von dem rechtmäßigen Eigenthümer gegen Erstattung der Futterkosten bei dem Unterzeichneten in Empfang genommen werden kann.

Saberitz, den 21. März 1854. Pietsch, Gerichtsscholz.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.